

154. Richtlinie des Rektorats der Montanuniversität Leoben zur Einrichtung eines Studienabschluss-Stipendienfonds für erwerbstätige Studierende

Einrichtung eines Studienabschluss-Stipendienfonds

§ 1. (1) Das Rektorat der Montanuniversität Leoben richtet einen Studienabschluss-Stipendienfonds für erwerbstätige Studierende ein, die nach Eintreten der Studienbeitrags-pflicht ein Stipendium aus diesem Fonds beantragen können, um das Studium in überschaubarer Zeit abzuschließen.

(2) Der Studienabschluss-Stipendienfonds wird für zwei Studienjahre beginnend mit dem Wintersemester 2020/2021 eingerichtet.

Höhe des Stipendiums

§ 2. Das Studienabschluss-Stipendium beträgt 500 Euro pro Semester.

Antragsberechtigter Personenkreis

§ 3. (1) Antragsberechtigt sind alle selbständig oder unselbständig erwerbstätigen Studierenden der Montanuniversität Leoben in ordentlichen Studien

1. mit der Staatsangehörigkeit eines EU- oder EWR-Staates oder eines Staates, denen Österreich aufgrund eines völkerrechtlichen Vertrages dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsbürgern oder
2. die unter die Personengruppen gemäß der Personengruppenverordnung fallen oder
3. aus Drittstaaten, die über eine andere Aufenthaltsberechtigung als jene für Studierende gemäß § 64 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) verfügen und

die studienbeitragspflichtig sind und die weiteren Kriterien dieser Richtlinie erfüllen.

(2) Außerordentliche Studierende und Mitbelegerinnen oder Mitbeleger von anderen Bildungseinrichtungen sind nicht antragsberechtigt.

Einkommensgrenze

§ 4. Die Antragstellerinnen und Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie im Kalenderjahr vor dem jeweiligen Semesterbeginn ein steuerpflichtiges Jahreseinkommen aus Erwerbstätigkeit zumindest in der Höhe des 14-fachen Betrages gemäß § 5 Abs. 2 ASVG (Geringfügigkeitsgrenze) bis maximal in der Höhe des 28-fachen Betrages gemäß § 5 Abs. 2 ASVG in der jeweils geltenden Fassung erzielt haben.

Studienfortschritt

§ 8. Spätestens am Tag des Beginns des Laufes der Einbringungsfrist (§ 10 Abs. 2) müssen mindestens zwei Drittel der ECTS-Anrechnungspunkte des Studiums absolviert worden sein, das heißt im Bachelorstudium 140 ECTS-Anrechnungspunkte und im Masterstudium 80 ECTS-Anrechnungspunkte. Im Doktoratsstudium müssen zu diesem Zeitpunkt alle im Curriculum vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen positiv abgeschlossen sein sowie die Erfüllung aller weiteren, den Studienfortschritt bestimmenden Kriterien im Gesamtumfang von 120 ECTS-Anrechnungspunkten nachgewiesen werden.

Positive Studienaktivität

§ 9. (1) Bachelorstudierende haben nachzuweisen, dass sie in dem Semester, für das ein Stipendium beantragt wird, Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus Pflicht- und gebundenen Wahlfächern im Ausmaß von mindestens 8 ECTS-Anrechnungspunkten erfolgreich absolviert haben. Anerkennungen mit Ausnahme jener, denen ein Bescheid über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienleistungen vor Antritt eines Auslandsaufenthalts nach § 78 Universitätsgesetz 2002 zugrunde liegt, werden nicht berücksichtigt.

(2) In Masterstudien ist der Nachweis einer positiven Studienaktivität in dem Semester, für das ein Stipendium beantragt wird, unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Abs. 1 (8 ECTS-Anrechnungspunkte) oder durch eine schriftliche Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers der wissenschaftlichen Arbeit über den erfolgreichen Fortgang der Masterarbeit zu erbringen.

(3) Im Doktoratsstudium ist der Nachweis einer positiven Studienaktivität in dem Semester, für das ein Stipendium beantragt wird, durch eine schriftliche Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers der wissenschaftlichen Arbeit über den erfolgreichen Fortgang der Dissertation zu erbringen.

(4) Bei gemeinsam eingerichteten Studien und bei universitären Mobilitätsprogrammen einschließlich gemeinsamer Studienprogramme können die Leistungen auch an der Partneruniversität erbracht worden sein.

Anträge

§ 10. (1) Anträge auf Zuerkennung eines Stipendiums aus dem Studienabschluss-Stipendienfonds sind semesterweise innerhalb der Einbringungsfrist des Abs. 2 in der Abteilung Studien und Lehrgänge der Montanuniversität Leoben mit allen erforderlichen Unterlagen unter Verwendung des Formulars gemäß dem Muster der Anlage 1 schriftlich einzubringen. Die elektronische Einbringung des Antrages ist zulässig, sofern die Identität der antragstellenden Person zweifelsfrei festgestellt werden kann. Bestehen Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, sind die Originalurkunden vorzulegen.

(2) Die Einbringungsfrist für das Wintersemester läuft vom 1. März bis 30. April und für das Sommersemester vom 1. Oktober bis 30. November.

(2a) Abweichend von Abs. 2 läuft die Einbringungsfrist für das Wintersemester 2020/2021 ab dem 19. April 2021 bis 31. Mai 2021. Die Anforderungen des § 8 sind unbeschadet dieses Absatzes mit 1. März 2021 zu erfüllen.

(3) Eine Verbesserung des Antrages einschließlich einer Nachreichung von Unterlagen ist nur innerhalb der Einbringungsfrist möglich. Werden zur Verbesserung zurückgestellte Anträge nicht fristgerecht wieder vorgelegt, gelten diese als zurückgezogen.

(4) Ein Anspruch auf ein Stipendium kann nur für ein Studium bestehen. Werden die Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Stipendiums in mehreren gleichzeitig absolvierten Studien erfüllt, steht die Wahl des Studiums, für das das Stipendium beantragt wird, der oder dem Studierenden frei.

(5) Anträge auf Zuerkennung eines Stipendiums können erstmals für das Wintersemester 2020/2021 gestellt werden.

Entscheidung des Rektorats

§ 11. (1) Über Anträge auf Zuerkennung eines Stipendiums aus dem StudienabschlussStipendienfonds entscheidet das Rektorat auf Vorschlag eines beratenden Gremiums. Dem beratenden Gremium gehören zwei Mitglieder des Rektorats, zwei Mitglieder der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Montanuniversität Leoben sowie die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Studien und Lehrgänge an. Auf Beschluss dieses Gremiums können Auskunftspersonen beigezogen werden.

(2) Von der Erledigung ihres Antrages sind die Studierenden im Wege der Abteilung Studien und Lehrgänge auf geeignete Weise (zum Beispiel per E-Mail) zu informieren.

Auszahlung

§ 12. (1) Genehmigte Stipendienbeträge sind ohne unnötigen Aufschub im bargeldlosen Zahlungsverkehr zur Anweisung zu bringen.

(2) Die Vergabe der Stipendien erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung auf Grund von Bewerbungen der Studierenden. Auf die Zuerkennung eines Stipendiums besteht kein Rechtsanspruch. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Rückzahlung

§ 13. Studierende haben erhaltene Stipendienbeträge zurückzuzahlen, deren Zuerkennung erschlichen oder durch unvollständige oder unwahre Angaben bewirkt wurde. Davon unberührt bleibt eine allfällige strafrechtliche Verantwortlichkeit.

Inkrafttreten

§ 14. Diese Richtlinie tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Rektorats der Montanuniversität Leoben zur Einrichtung eines StudienabschlussStipendienfonds für erwerbstätige Studierende, Mitteilungsblatt 2. Stück 2018/2019, Nr. 2, geändert durch die Kundmachung Mitteilungsblatt. 59. Stück 2019/2020, Nr. 91, außer Kraft.

Leoben, 15. April 2021

Für das Rektorat:

Der Rektor:

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Dr.h.c. Wilfried Eichlseder

Impressum und Offenlegung (gemäß MedienG):

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Montanuniversität Leoben, Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.

Vertretungsbefugtes Organ des Medieninhabers: Rektor Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Dr.h.c. Wilfried Eichlseder. Verlags- und Herstellungsort: Leoben. Anschrift der Redaktion: Zentrale Dienste der Montanuniversität Leoben, Franz-Josef-Straße 18, A-8700 Leoben. Unternehmensgegenstand: Erfüllung von Aufgaben gemäß § 3 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 in der jeweils geltenden Fassung. Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%. Grundlegende Richtung: Information der Öffentlichkeit in Angelegenheiten der Forschung und Lehre sowie der Organisation und Verwaltung der Montanuniversität Leoben sowie Veröffentlichung von Informationen nach § 20 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002.

